



Blätter für Naturkunde und Naturschutz

In Verbindung mit der Fachstelle für Naturschutz i. Österr.
herausgegeben vom
Berein für Landeskunde von Niederösterreich.

Fernsprecher Nr. 60520 Serie.
Postspandaffenerlag Nr. 87.955,

Wien, 1. Februar 1925.

Schriftleitung und Verwaltung:
Wien, 1., Serrenngasse 9.

Bezugspreis: 15000 K, ermäßigt 9000 K, Mitglieder des Österr. Naturschutz-Bundes und des Naturwissenschaftl. Vereines an der Universität Wien erhalten die „Blätter“ als Vereinsgabe. Einzelheft 2000 K.

Das n.-ö. Naturschutzgesetz.*

Unsere Zeit ist auf das Unmittelbare, auf den Augenblick gerichtet und dies nur allzuoft in einer rücksichtslosen, vom sozialen Standpunkt aus besehen krankhaften Weise. Die augenblickliche Lust, der rasch entschwindende Genuß, ist dem Menschen von heute das Entscheidende. Es bekümmert ihn wenig oder gar nicht, ob diese Befriedigung seines Vergnügens dem Mitmenschen Nachteile bringt. Der städtische Pflastertreter wirft gedankenlos die Reste seiner Obst Mahlzeit auf den Boden; es rührt ihn nicht, daß eine alte Frau nach ihm darüber rutscht und fällt. Er findet es selbstverständlich, daß Papier (wie Straßenbahnkarton, Zeitungsröste u. dgl.) auf die Straße oder den Gehsteig geworfen, den mit der Reinigung betrauten Organen eine Unsumme von überflüssiger Arbeit gemacht wird.

Wenn dies schon in der Stadt und dem Mitmenschen gegenüber geschieht, um wieviel weniger ist diese gleiche Art Menschen besorgt, sich ebenso in der Natur draußen zu benehmen. Es ist in Wien gebräuchlich, wenn es recht drunter und drüber geht, zu fragen: „Sind wir im Wald?“ Dort hält jeder alles für erlaubt: lärmen, Papier, Flaschen und Konservenbüchsen wegwerfen, Blumen pflücken, Bäume plündern, Käfer, Eidechsen, Kröten töten, Schmetterlinge fangen, Wild hegen und was beliebige „Vergnügungen“ dieser Art Menschen mehr sind. Was kümmert diese Menschen der nach ihnen Kommende, was kümmert sie der Schaden, den der Obstbaumbesitzer, den der Landmann

* Bgl. L.-G.-Bl. Nr. 130 vom 18. September 1924.

an Ernteentgang, den der Jäger an Wildverlust hat! Es ist eben das Groteske an dieser Zeit, daß sie trotz aller sozialen Theorien durch Unkultur und bewußte Rücksichtslosigkeit gekennzeichnet ist.

Umso höher ist es dem Landtag von Niederösterreich anzurechnen, daß er in Erkenntnis dieser sozialen Not unserer Zeit, die eine Gefahr für das ideelle Moment der Volkserziehung ebenso ist, wie sie unmittelbar unsere Volkswirtschaft durch den Entzug vieler bedeutender Werte schmälert, das musterhafte Naturschutzgesetz zum Beschluß erhoben hat. Bemerkt sei, daß auch der Tiroler Landtag das Gesetz in gleicher Fassung (unter Auslassung der §§ 14 und 16) angenommen hat.

Wir hoffen, im Interesse unserer Leser zu handeln, wenn wir das Gesetz, dessen Text von Herrn Univ.-Prof. Dr. A. Merk l stammt, im Wortlaut bekanntmachen.

I. Schutz der Naturdenkmale.

§ 1. Zu Naturdenkmalen sind Naturgebilde zu erklären, die wegen ihrer Eigenart oder Seltenheit, wegen ihres wissenschaftlichen oder kulturellen Wertes oder wegen des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbilde verleihen, erhaltungswürdig sind. Der Erklärung als Naturdenkmal unterliegen insbesondere natürliche Seen und Wasserläufe, Wasserfälle, Höhlen, Felsbildungen, Vogelhorste, herborragende Bäume oder Baumgruppen. Die Erklärung kann sich auch auf die Standorte besonders seltener Tier- und Pflanzenarten erstrecken.

§ 2. Die Erklärung zu Naturdenkmalen obliegt der politischen Bezirksbehörde, in deren Sprengel das Naturgebilde gelegen ist. Sie kann auf Antrag des Eigentümers des Naturgebildes nach Anhörung der Landesfachstelle für Naturschutz des Bundesdenkmalamtes, auf Antrag dieser Landesfachstelle nach Anhörung des Eigentümers und der Gemeinde, in deren Gebiet das Naturdenkmal liegt, erfolgen. Für die Erklärung von Bäumen oder Baumgruppen auf land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken zu Naturdenkmalen ist die Zustimmung des Eigentümers erforderlich. In beiden Fällen ist die zuständige Bezirkslandwirtschaftskammer gutächlich einzubernehmen. Die Entscheidung kann ohne weiteres gefällt werden, falls sich die zu hörenden Stellen nicht binnen eines Monates vom Zeitpunkte der behördlichen Mitteilung äußern.

§ 3. Die politische Bezirksbehörde hat den Eigentümer, Pächter oder Nutznießer von einer Antragstellung der Landesfachstelle unberzüglich zu verständigen. Der Eigentümer, Pächter oder Nutznießer hat sich vom Zeitpunkte dieser Verständigung und, falls er selbst der Antragsteller ist, vom Zeitpunkte des Antrages bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag jedes Eingriffes in das Naturgebilde, der dessen Eigenschaft als Naturdenkmal beeinträchtigen kann, zu enthalten, es wäre denn, daß ein solcher Eingriff zur Abwendung einer Gefahr für die körperliche Sicherheit von Menschen oder eines drohenden erheblichen Sachschadens unvermeidlich ist. Dasselbe gilt für den Rechtsnachfolger im Eigentum, in der Pachtung oder Nutznießung.

§ 4. Das Rechtsmittel der Berufung an den Landeshauptmann steht offen: Gegen die Genehmigung des Antrages des Eigentümers und gegen die Abweisung des Antrages der Landesfachstelle für Naturschutz dieser Landes-

fachstelle, gegen die Genehmigung des Antrages der Landesfachstelle für Naturschutz und gegen die Abweisung des Antrages des Eigentümers diesem.

§ 5. Die Berufung ist bei der politischen Bezirksbehörde binnen 14 Tagen von dem auf die Zustellung der Entscheidung nachfolgenden Tage an gerechnet einzubringen. Der Landeshauptmann entscheidet im Wirkungsbereich der mittelbaren Bundesverwaltung endgültig. Vor seiner Entscheidung ist die Landesfachstelle für Naturschutz, falls sie nicht selbst die Berufung eingebracht hat, und die Landeslandwirtschaftskammer zu hören.

§ 6. Die politische Bezirksbehörde hat von ihrer Entscheidung die Landesfachstelle für Naturschutz, die zuständige Bezirkslandwirtschaftskammer und die Gemeinde, den Eigentümer und den allfälligen Pächter oder Nutzungsberechtigten unberzüglich zu verständigen. Vom Eintritt der Rechtskraft im Verfahren hat die politische Bezirksbehörde überdies das zuständige Grundbuchsgericht zwecks Anmerkung auf jener Einlage, auf der sich das Naturdenkmal befindet, unberzüglich zu verständigen.

§ 7. (1) Die politische Bezirksbehörde führt zur Verzeichnung der in ihrem Sprengel gelegenen Naturdenkmale ein Naturdenkmalbuch, das zur allgemeinen Einsicht aufzuliegen hat. In diesem öffentlichen Buche sind alle als solche erklärten Naturdenkmale mit Eintritt der Rechtskraft der Erklärung unter möglichst genauer Bezeichnung ihrer Lage und mit einer kurzen, von der Landesfachstelle für Naturschutz beizubringenden Beschreibung zu verzeichnen. Die nähere Einrichtung des Naturdenkmalbuches wird durch Verordnung des Landeshauptmannes geregelt.

(2) Überdies ist die Erklärung außer im Falle einer gegenteiligen Äußerung der Landesfachstelle für Naturschutz durch einen mit einer Belehrung über die Rechtsfolgen verbundenen Anschlag auf der Amtstafel der Gemeinde, in deren Gebiet das Naturdenkmal gelegen ist, zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. Ferner ist die Erklärung in der bezüglichen Grundbucheinlage ersichtlich zu machen.

(3) Ein Eigentumswechsel am Naturdenkmale ist vom Grundbuchsgerichte der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen und von dieser im Naturdenkmalbuch anzumerken.

§ 8. (1) Die Rechtsfolgen der Erklärung zum Naturdenkmale (§§ 9 bis 13, 26 und 27) treten gegenüber dem Eigentümer sowie dem allfälligen Pächter und Nutznießer mit der Verkündung von der Rechtskraft der Erklärung (§ 6), gegenüber dritten Personen mit der Eintragung im Naturdenkmalbuche (§ 7, Absatz 1) ein und erlöschen mit dem Untergang des Naturdenkmales.

(2) Vom Untergang und von der Beschädigung eines Naturdenkmales hat unberzüglich der Eigentümer, Pächter oder Nutznießer, nachdem er hievon Kenntnis erlangt hat, der politischen Bezirksbehörde und diese der Landesfachstelle für Naturschutz, der zuständigen Bezirkslandwirtschaftskammer und der Gemeinde Mitteilung zu machen.

(3) Der Untergang des Naturdenkmales ist von der politischen Bezirksbehörde im Naturdenkmalbuche und auf Mitteilung der politischen Bezirksbehörden vom Grundbuchsgerichte im Grundbuche ersichtlich zu machen.

§ 9. (1) Die Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmales durch den Eigentümer, Pächter oder Nutznießer ist nur mit vorheriger Genehmigung der

zuständigen politischen Bezirksbehörde zulässig. Im Falle einer Gefahr für die körperliche Sicherheit von Menschen oder eines erheblichen Sachschadens ist sofortiges Handeln gegen nachträgliche Genehmigung zulässig.

(2) Die politische Bezirksbehörde hat vor Erteilung der Genehmigung die Äußerung der Landesfachstelle für Naturschutz sowie der zuständigen Bezirkslandwirtschaftskammer und der Gemeinde einzuholen. Gegen die Verweigerung der Genehmigung steht der Landeslandwirtschaftskammer, dem Eigentümer, Pächter oder Nutznießer, gegen die Erteilung der Landesfachstelle die Berufung an den Landeshauptmann offen. Auf das Berufungsverfahren finden die Bestimmungen der §§ 4 und 5 Anwendung.

§ 10. Wofern ein der landesgesetzlichen Regelung unterliegendes, insbesondere ein wasserrechtliches, baurechtliches oder forstrechtliches Verwaltungsverfahren unmittelbar ein Naturdenkmal betrifft oder Rückwirkungen auf ein Naturdenkmal erwarten läßt, ist von Amts wegen auf die möglichst unversehrte Erhaltung des Naturdenkmals Bedacht zu nehmen. Zu den im Zuge eines solchen Verfahrens stattfindenden kommissionellen Verhandlungen ist die Landesfachstelle für Naturschutz mit gleichem Rechte wie die antragstellende Partei zuzulassen.

§ 11. (1) Die politische Bezirksbehörde kann auf Antrag des Eigentümers oder der Landesfachstelle für Naturschutz im Wege von Verfügungen sichernde Vorkehrungen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmals vorschreiben. Falls die von der Landesfachstelle für Naturschutz beantragten Vorkehrungen Kosten verursachen, muß vor der Erlassung der Verfügungen die Deckung der Kosten durch den Naturschutzfonds (§ 29) sichergestellt sein.

(2) Auf das Berufungsverfahren finden die Bestimmungen der §§ 4 und 5 Anwendung.

§ 12. (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der im § 9, Abs. 1, bezeichneten Handlungen unternimmt, mangels der Genehmigung nach § 9 und 10 auch der Eigentümer, Pächter oder Nutznießer, ist verpflichtet, das Naturdenkmal nach Möglichkeit in den früheren Stand zu versetzen.

(2) Kommt der Verpflichtete der Verpflichtung nicht innerhalb der ihm durch Verfügung der politischen Bezirksbehörde gestellten Frist auf die vorgeschriebene Art und Weise nach, so kann die Bezirksbehörde die Wiederherstellung auf Antrag der Landesfachstelle für Naturschutz selbst vornehmen lassen und die Kosten vom Verpflichteten im Wege der politischen Exekution hereinbringen.

(3) Ist die rechtswidrige Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals vom Eigentümer, Pächter oder Nutznießer ausgegangen oder mit seiner Duldung erfolgt, so darf er einem Dritten die freiwillige Wiederherstellung des früheren Standes nicht verwehren.

§ 13. (1) Wird ein zum Naturdenkmal erklärter Baum oder gleichwertiger Pflanzenwuchs vernichtet, so kann die vom Eigentümer oder unter den Voraussetzungen des § 12, Absatz 3, auch von einem Dritten an Stelle der vernichteten neugesetzte Pflanze derselben Art unter den gleichen Schutz wie das ursprüngliche Naturdenkmal gestellt werden, wenn nach dem Volksempfinden oder nach der örtlichen Überlieferung ein Baum oder derartiger Pflanzenwuchs an diese Stelle des heimischen Landschaftsbildes gehört. Auf das Verfahren dieser Wannlegung

finden die Bestimmungen der §§ 2 bis 7 Anwendung. Die Rechtsfolgen sind die gleichen wie die der Erklärung eines Naturdenkmals.

(2) Die Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn die Vernichtung eines Baumes oder gleichwertigen Pflanzenwuchses, auf den die Voraussetzungen für die Erklärung zum Naturdenkmal zugetroffen wären, in den letzten zehn Jahren vor Geltungsbeginn dieses Gesetzes erfolgt ist.

§ 14. Die Bestimmungen des § 12 finden auch dann Anwendung, wenn die Veränderung, Beschädigung oder Vernichtung eines Naturgebildes, auf das die Voraussetzungen für die Erklärung zum Naturdenkmal zutreffen würden, vor dem Geltungsbeginn des Gesetzes in der Absicht erfolgt ist, dem Geltungsbeginn des Gesetzes zuvorzukommen.

II. Schutz des Landschaftsbildes.

§ 15. (1) Wofern sich aus einem der landesgesetzlichen Regelung unterliegenden Verwaltungsverfahren, insbesondere aus einem wasserrechtlichen, baurechtlichen, forstrechtlichen Verfahren, aus einer Flußregulierung oder Wildbachverbauung Rückwirkungen auf ein schönes Landschaftsbild ergeben können, ist von Amts wegen, namentlich bei Vorschreibung von Genehmigungsbedingungen, auf möglichst unversehrte Erhaltung des Landschaftsbildes und auf möglichste Anpassung allfälliger Bauwerke an ihre natürliche Umgebung Bedacht zu nehmen. Zu den im Zuge eines solchen Verfahrens stattfindenden kommissionellen Verhandlungen ist die Landesfachstelle für Naturschutz mit gleichem Rechte wie die antragstellende Partei zuzulassen.

(2) In einem solchen Verfahren ist die beantragte Genehmigung zu versagen, wenn der angestrebte Erfolg in annähernd gleichem Umfange, mit annähernd gleichem Kostenaufwand auf eine andere, das Landschaftsbild weniger beeinträchtigende Weise, insbesondere an anderer Stelle, erreicht werden kann.

§ 16. Soll ein Waldgrund der ferneren Holzzucht dauernd entzogen werden (Rodung), so darf, ausgenommen den Fall der Schaffung von Weideland mit Waldbäumen, die politische Bezirksbehörde die Bewilligung nur nach Anhörung der Landesfachstelle für Naturschutz, der zuständigen Bezirkslandwirtschaftskammer und der Gemeinde erteilen. In diesem Verfahren stehen der Landesfachstelle die gleichen Rechtsmittel wie der antragstellenden Partei zu.

§ 17. Der Landeshauptmann und auf Grund seiner Ermächtigung die politischen Bezirksbehörden dürfen auch sonstige Eingriffe in das Landschaftsbild, die durch eine verwaltungsbehördliche Genehmigung nicht bedingt sind, insbesondere die Anbringung störender Plakate in freier Landschaft, die grobe Verunstaltung und Verunreinigung der Landschaft und der Gewässer, entweder im allgemeinen oder in Einzelfällen verbieten, die Herstellung des natürlichen Zustandes anordnen und im Weigerungsfalle selbst veranlassen und die Kosten vom Verpflichteten im Wege der politischen Exekution hereinbringen.

III. Schutz des Tier- und Pflanzenreiches.

§ 18. Tiere solcher Arten, die in der heimischen Landschaft vereinzelt oder verhältnismäßig selten vertreten sind und deren Bestand bei übermäßiger Verfolgung gefährdet ist, dürfen nicht verfolgt, gefangen oder getötet werden. Die Bezeichnung dieser Tierarten erfolgt durch Verordnung des Landeshauptmannes.

§ 19. Pflanzen solcher Arten, die in der heimischen Landschaft vereinzelt oder verhältnismäßig selten vertreten sind und deren Bestand gefährdet ist, dürfen zu Erwerbzzwecken weder mit noch ohne Wurzeln gesammelt und feilgeboten werden. Die Bezeichnung dieser Pflanzenarten erfolgt durch Verordnung des Landeshauptmannes.

§ 20. Bäume und Sträucher solcher Arten, die in der heimischen Landschaft vereinzelt oder verhältnismäßig selten vertreten sind und deren Bestand gefährdet ist, dürfen — außer im Falle einer Gefahr für Menschen oder in erheblicherem Umfang auch für Sachen — im gesunden Zustand nicht gefällt werden. Die Bezeichnung dieser Baum- und Straucharten erfolgt durch Verordnung des Landeshauptmannes.

§ 21. In den in den §§ 18 bis 20 vorgesehenen Verordnungen kann das Verbot auf bestimmte Gegenden und Lagen, auf die sich die Gefährdung des Bestandes der geschützten Tier- und Pflanzenarten beschränkt, abgestellt werden. Ebenso können in diesen Verordnungen Voraussetzungen aufgestellt werden, unter denen die politische Bezirksbehörde bestimmten Personen auf bestimmte Zeit und für bestimmte Gebiete die Erlaubnis zum Verfolgen von geschützten Tieren und Sammeln von geschützten Pflanzen, namentlich für wissenschaftliche Unterrichts- und Heilzwecke erteilen darf. Vor Erlassung der Verordnungen und vor Erteilung der Erlaubnisse ist mit der Landesfachstelle für Naturschutz und der Landeslandwirtschaftskammer das Einvernehmen zu pflegen.

§ 22. Der Landeshauptmann und auf Grund seiner Ermächtigung die politischen Bezirksbehörden können auch sonstige, durch die Verbote der §§ 18 bis 21 nicht betroffene naturfeindliche Eingriffe in die freilebende Tier- und Pflanzenwelt, beispielsweise das Pflücken von Blüten und Früchten, im Verordnungswege verbieten. Vor Erlassung der Verordnungen ist mit der Landesfachstelle für Naturschutz und der Landeslandwirtschaftskammer das Einvernehmen zu pflegen.

IV. Banngebiete.

§ 23. (1) Der Landeshauptmann kann Gebietsflächen, die wegen ihres Reichtums an Naturdenkmälern oder wegen ihrer hervorragenden landschaftlichen Bedeutung in erhöhtem Maße schutzbedürftig und schonwürdig sind, zu Banngebieten erklären.

(2) Die Erklärung erfolgt auf Antrag des Eigentümers oder der Landesfachstelle für Naturschutz. Über den Antrag des Eigentümers ist die Landesfachstelle, über den Antrag der Landesfachstelle die Landeslandwirtschaftskammer, der Eigentümer und gegebenenfalls auch der Nutzungsberechtigte zu hören. Steht ein Grundstück, das ganz oder teilweise zum Banngebiete erklärt werden soll, nicht im Eigentum des Landes, eines vom Lande verwalteten Fonds oder einer Gemeinde des Landes, so bedarf die Erklärung der Einwilligung des Eigentümers.

§ 24. Die Erklärung zum Banngebiet hat Beschränkungen des Eigentümers in der Verfügung über das Grundstück zur Land- und Forstwirtschaft, Jagd oder Fischerei, ferner über das allgemeine Maß hinausgehende, dem Naturschutz dienende Beschränkungen dritter Personen zur Folge. Der Inhalt der Beschränkungen im Einzelfalle ist je nach den Umständen des einzelnen Falles in der Erklärung festzusetzen.

§ 25. (1) Die Erklärung des Banngebietes durch den Landeshauptmann ist endgültig und vom Landeshauptmann im Landesgesetzblatt kundzumachen. Ihre Rechtsfolgen treten mit dieser Verlautbarung ein. Überdies ist die Erklärung in den Gemeinden, in deren Gebiet die Banngebiete gelegen sind, durch Anschlag auf der Amtstafel der Gemeinde zu verlautbaren sowie in den bezüglichen Grundbucheinlagen anzumerken.

(2) Ein an dieselben Formen gebundener Widerruf ist nur mit Zustimmung der Landesfachstelle für Naturschutz unter der Voraussetzung zulässig, daß sich die Eigenschaften des Gebietes, die zur Erklärung als Banngebiet den Anlaß geboten haben, wesentlich ändern.

V. Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 26. (1) Wer vorsätzlich ein Naturdenkmal unmittelbar abändert, beschädigt oder vernichtet oder eine Handlung vornimmt, die mittelbar solche Folgen herbeizuführen geeignet ist, begeht, wofern keine strengere Strafbestimmung anzuwenden ist, eine Übertretung und wird von der politischen Bezirksbehörde mit Geld bis zu zehn Millionen Kronen oder mit Arrest bis zu einem Monat bestraft. Geld- und Freiheitsstrafe können auch nebeneinander verhängt werden.

(2) Der Strafe unterliegt mangels einer Genehmigung nach § 9 oder § 10 auch der Eigentümer, Pächter oder Nutznießer des Naturdenkmals.

§ 27. (1) Sonstige Übertretungen dieses Gesetzes sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und der Gebote und Verbote in Einzelfällen werden, wofern keine strengere Strafbestimmung anzuwenden ist, von der politischen Bezirksbehörde mit Geld bis zu fünf Millionen Kronen oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft. Geld- und Arreststrafe können auch nebeneinander verhängt werden.

(2) Bei der Strafbemessung ist der Grad der durch die Handlung oder Unterlassung bewirkten Schädigung der Interessen des Naturschutzes besonders zu berücksichtigen.

§ 28. Mit dem Straferkenntnisse (§§ 26 und 27) kann auch der Verfall der zur Begehung der strafbaren Handlung geeigneten Werkzeuge, Geräte und Waffen, mit denen der Täter bei Begehung der Tat ausgerüstet war, sowie der Verfall der verbotswidrig gewonnenen Gegenstände verbunden werden.

§ 29. Die auf Grund dieses Gesetzes verhängten Geldstrafen und der Erlös der verfallenen Waren fließen einem vom Landeshauptmann zu verwaltenden Naturschutzfonds zu. Die Fondseinkünfte sind im Einbernehmen mit der Landesfachstelle für Naturschutz für Zwecke des Naturschutzes im Lande, nach Tunlichkeit auch zur Prämierung von naturschutzförderlichen Maßnahmen zu verwenden.

§ 30. (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Kundmachung in Kraft.

(2) Die Landesgesetze vom 29. Jänner 1905, L.-G.-Bl. Nr. 67 (Gesetz zum Schutze der Alpenpflanzen), vom 7. Februar 1908, L.-G.-Bl. Nr. 42 (Vogelschutzgesetz), und vom 13. Juni 1922, L.-G.-Bl. Nr. 251 (Walderhaltungsgesetz), bleiben insoweit und insoweit in Kraft, als sie nicht durch die auf Grund des III. Abschnittes dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen abgeändert werden.

Der Präsident: J u k e l.

Der Landeshauptmann: Dr. B u r e s c h.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1925

Band/Volume: [1925_2](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: [Das Niederösterreichische Naturschutzgesetz 17-23](#)